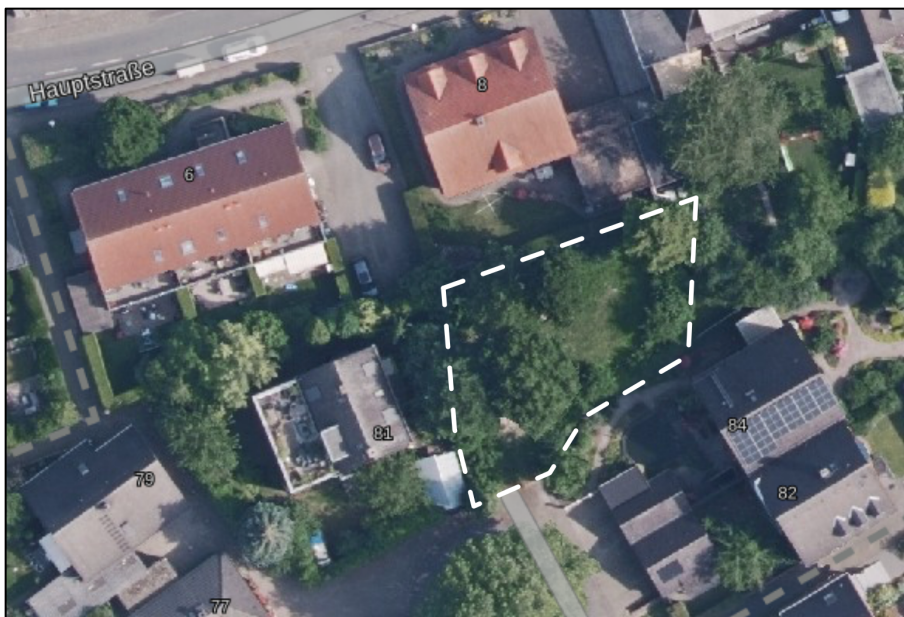


# Artenschutzfachbeitrag

Gemeinde Havixbeck

Im Bereich des Bebauungsplans  
„Blick“ im Bereich der Spielplatzfläche

Stand: 05.02.2026





Bearbeitet im Auftrag  
der Gemeinde Havixbeck  
– Fachbereich IV

Michael Ahn  
Carsten Lang  
Sonja Pack-Hast

**WoltersPartner GmbH**

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld  
Telefon 02541 9408 0  
Telefax 02541 9408 100  
E-Mail: [stadtplaner@wolterspartner.de](mailto:stadtplaner@wolterspartner.de)  
Internet: [www.wolterspartner.de](http://www.wolterspartner.de)

**Bearbeiter**

Silas Kaufmann

**Ansprechpartner des Fachbereich IV**

Frau Melanie Petermann

Coesfeld, 05.02.2026

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Bestandsbeschreibung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Datengrundlage</b>	<b>10</b>
5.1	Fachinformationssystem (FIS)	10
5.2	Schutzgebiete	12
5.3	Fachinformationssystem (LINFOS)	12
5.4	Faunistische Zufallsfunde	12
<b>6</b>	<b>Auswirkungsprognose</b>	<b>12</b>
6.1	Säugetiere	13
6.1.1	Fledermäuse	13
6.2	Avifauna	15
6.2.1	Greife	15
6.2.2	Eulenvögel	15
6.3	Farn-, Blütenpflanzen, Flechten	16
<b>7</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>18</b>

Abbildung 1: Abgrenzung des Vorhabenbereichs Luftbild. TIM-Online 2.0 (abgerufen 14.01.2026).	6
Abbildung 2: Gemähte Fläche mit Einzelbäumen und geschnittenen Sträuchern (Januar 2026). Blick aus südwestlicher Richtung.	7
Abbildung 3: Nördlicher Teil der Fläche mit Einzelbäumen. Blick aus südlicher Richtung (Januar 2026).	8
Abbildung 4: Baumkronen einer Eiche und Buche mit Taubennest im Vorhabenbereich	8

## 1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Havixbeck plant für die Flurstücke 44 und 60, Flur 38, Gemarkung Havixbeck, zukünftig eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplan „Blick“. Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>1</sup> ist im Rahmen einer Bauleitplanung und bei Genehmigungen von Vorhaben einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Die Gemeinde möchte noch vor einem Planänderungsverfahren prüfen, ob artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auftreten könnten<sup>2</sup>. Eine Überprüfung dieser Fragestellung erfolgte mittels einer Artenschutzprüfung der Stufe I.

Dabei wurde festgestellt, ob im Vorhabenbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Bauvorhabens artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Der vorliegenden ASP liegen keine tiefergehenden faunistischen Kartierungen, sondern eine Erfassung der Biotoptypen (Januar 2026), sowie die hierbei erfassten faunistischen Zufallsfunde zugrunde. Darüber hinaus wurden vorhandene Informationen aus Fachkatastern und – soweit vorliegend – ausgewertet.

Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotopstrukturen/ Lebensräume sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die aktuelle Nutzung das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert.

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, 22.12.2010, Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

<sup>2</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)(2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten einschließlich der in Absatz 5 dargelegten Sonderregelungen sowie in Verbindung mit § 15 BNatSchG („Eingriffsregelung“).

**Verbot Nr. 1:** wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

**Verbot Nr. 2:** wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

**Verbot Nr. 3:** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

**Verbot Nr. 4:** wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion**, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Entscheidendes Kriterium bei den CEF-Maßnahmen ist, dass sie vor einem Eingriff und in direkter funktionaler Beziehung hierzu durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen die Lebensstätte der betroffenen Population hinsichtlich der Qualität und Quantität erhalten. Hierbei ist es i.d.R. nicht ausreichend, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem

Umfang geeignete Habitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.  
Vielmehr darf sich an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung ergeben (LANA 2010).

### 3 Bestandsbeschreibung

Der Vorhabenbereich liegt im westlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Havixbeck, nördlich des Wendekreiseses der Straße „Auf dem Blick“ und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 430 m<sup>2</sup>. Der Vorhabenbereich umfasst die Flurstücke 44 und 60, Flur 38, Gemarkung Havixbeck (Abb. 1). Der Vorhabenbereich stellte sich bei Ortsbegehung (Stand: Januar 2026) als regelmäßig gemähte öffentliche Grünfläche dar. An den Randbereichen sowie innerhalb der Fläche befinden sich vereinzelt mittelkronige Laubbäume (Stiel-Eiche, Rot-Buche) und ein Thuja-Baum, die teilweise einen Efeubewuchs aufweisen. Die Sträucher (Hasel, Weiden) entlang der Randbereiche des Vorhabenbereichs waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung flächendeckend und bodennah zurückgeschnitten.



Abbildung 1: Abgrenzung des Vorhabenbereichs Luftbild. TIM-Online 2.0 (abgerufen 14.01.2026).

Das weitere Umfeld ist v.a. durch Wohnbebauungen, Straßen und im Westen von landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Grünland) geprägt. Aufgrund der früheren Nutzung als Spielplatz sowie der derzeitigen Nutzung als öffentliche Grünfläche innerhalb des Siedlungsbereiches, die regelmäßig gepflegt wird (Mahd, Rückschnitt von Sträuchern; s.

Abb. 2 und 3), bestehen moderate bis erhöhte anthropogene Störeinflüsse.



Abbildung 2: Gemähte Fläche mit Einzelbäumen und geschnittenen Sträuchern (Januar 2026). Blick aus südwestlicher Richtung.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden an den vorhandenen Bäumen keine Baumhöhlen, Spalten, Rindentaschen oder sonstigen geeigneten Strukturen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. In einzelnen Bäumen wurden jedoch Nester, vermutlich von Tauben, festgestellt werden (s. Abb. 4). Diese waren zum Zeitpunkt der Begehung unbesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine störungsintensive Fläche (Lage im Wohngebiet, öffentliche Grünfläche) lediglich von störungsunempfindlichen Arten (u.a. Ringeltaube, Amsel, Elster) genutzt wird, die häufig im Siedlungsraum vorkommen. Zum Ausschluss des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) gegenüber europäischen Vogelarten sind mögliche Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen.



Abbildung 3: Nördlicher Teil der Fläche mit Einzelbäumen. Blick aus südlicher Richtung (Januar 2026).



Abbildung 4: Baumkronen einer Eiche und Buche mit Taubennest im Vorhabenbereich

Innerhalb des Vorhabenbereich befinden sich keine Gebäude, weshalb kein Potential für ein Vorkommen von gebäudegebundene Vogel- und Fledermausarten vorliegt.

#### **4 Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren**

Anlass für die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist die zukünftig geplante Änderung des Bebauungsplanes „Blick“. Die Gemeinde Havixbeck beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung im Vorhabenbereich zu schaffen. Dies soll auf einer Fläche erfolgen, die lange Zeit als Spielplatz und derzeit als öffentliche Grünfläche genutzt wird.

Im Falle einer Aufstellung des Änderungsbeschlusses sowie nachfolgender Umsetzung sind sowohl durch die Baufeldräumung als auch die nachfolgende Bautätigkeit und die spätere Nutzung („Betrieb“) verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die zu negativen Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten führen können. Hierzu gehören:

##### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Gehölzentnahme von Sträuchern sowie Einzelbäumen, Flächeninanspruchnahme

##### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelung z. T. vorbelasteter Flächen im Bereich der derzeitigen öffentlichen Grünfläche
- Verdrängung / Vergrämung voraussichtlich störungstoleranter Tierarten (Scheuchwirkung durch optische und akustische Reize, temporäre Erschütterungen)
- Stoffeinträge während der Bauphase (z. B. Staub, Sand)

##### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkung durch optische und akustische Reize)
- Stoffeinträge

Im Falle eines möglichen Bauvorhabens wäre in erster Linie eine Flächeninanspruchnahme / Überbauung innerhalb der Siedlungslage von Havixbeck vorliegend. In diesem Zusammenhang wären Entfernung von Baumbeständen und kleinwüchsiger Strauchstrukturen sowie Versiegelung verbunden. Betriebsbedingte Auswirkungen liegen aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen in untergeordneter Bedeutung vor.

Während der Bauphase würden darüber hinaus Scheuchwirkung durch optische und akustische Reize entstehen, die über die Grenzen des Vorhabenbereichs hinausreichen können. Diese sind jedoch auf

einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt und enden mit einem Abschluss der Bauarbeiten.

Eine Errichtung von relevanten Vertikalstrukturen/ Barrieren oder eine betriebsbedingte Erhöhung von Kollisionsrisiken sind bei der zukünftig geplanten baulichen Entwicklung von untergeordneter Bedeutung, da im Umfeld bereits umfassende Siedlungsstrukturen vorliegen. Eine relevante Zunahme von Kfz-Verkehren, die zu einem erhöhten Kollisionsrisiko und damit potenziell zu einem Artenschutzkonflikt gem. § 44 (1) BNatSchG führt, ist aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsraumes, dem bereits vorliegenden Verkehr und dem Vorkommen von Arten aus dem Siedlungsspektrum, die an anthropogene Störfaktoren gewöhnt sind, ausgeschlossen.

Durch den zukünftigen Betrieb sind keine relevanten Stoffeinträge in umliegend geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete) vorherzusehen.

Der Vorhabenbereich befindet sich im nordwestlichen Teil des Bebauungsplanes „Blick“ aus dem Jahr 1974, der die Fläche als „öffentliche Grünfläche“ darstellt. Da die vorliegende Artenschutzprüfung jedoch noch vor dem Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans durchgeführt wird, kann keine beabsichtigte bauliche Entwicklung als Grundlage für diesen Fachbeitrag genutzt werden. Die Bewertung wurde daher auf Grundlage der bereits vorliegenden Wohnbebauung im Umfeld vorgenommen, in die sich die zukünftig geplante Wohnbebauung vermutlich einfügen wird.

## 5 Datengrundlage

Die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrages erfolgte nach Aktenlage, d.h. es wurde keine faunistische Erfassung im Sinne einer avifaunistischen/ fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung der im Folgenden genannten Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte zudem im Januar 2026 eine Erfassung der Biotoptypen innerhalb des Vorhabenbereichs bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Ortsbegehung faunistische Zufallsfunde erfasst und berücksichtigt.

### 5.1 Fachinformationssystem (FIS)

Laut Abfrage des Fachinformationssystems<sup>3</sup> können im Bereich des Messtischblattes 4010 (Quadrant 1) potenziell 41 planungsrelevante

<sup>3</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40101> (abgerufen: 19.01.2026).

Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich vorkommenden Lebensraumtypen (Grünanlage, Gehölze) theoretisch 12 Säugetierarten (Fledermäuse), 28 Vogelarten sowie eine Amphibienart (s. Tab. 1).

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 1 im Messtischblatt 4010 (Stand: Januar 2026); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, ( ) = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung . Erläuterungen s. Kap. 6.

Art		Status	Erhaltungszustand	Potenzial-	Kleingehölze	Gärten,
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse		Parkanlage
<b>Säugetiere</b>						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	N	U-	Na	Na	Na
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	-	FoRu, Na	Na
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	-	Na	Na
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	N	G	-	Na	(Na)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	-	Na	(Na)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	-	Na	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	-	Na	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	-	Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	N	G	-	Na	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	-	FoRu, Na	Na
<b>Vögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	-	(FoRu), Na	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na	(FoRu), Na	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-		(Na)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	-	FoRu	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	Na	(Na)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	B	U	-		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na	Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	U	-	FoRu!	
<i>Linia cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	-	FoRu	(FoRu), (Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	-	FoRu!	FoRu
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	S	-	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-		(FoRu)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	S	-	Na	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	FoRu
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	B	U	-	FoRu	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	-	(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	-		FoRu!, Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	FoRu	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	-		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na	Na	Na
<b>Amphibien</b>						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	U	-	Ru!	(FoRu)

## 5.2 Schutzgebiete

Gemäß Landschaftsinformationssammlung NRW<sup>4</sup> und Informationen des Biotopkatasters NRW<sup>5</sup> liegen im Vorhabenbereich weder gesetzlich geschützte Biotope noch schutzwürdigen Biotopen für den Vorhabenbereich vor. Dementsprechend sind auch keine faunistischen/floristischen Daten für den Vorhabenbereich hinterlegt.

## 5.3 Fachinformationssystem (LINFOS)

Das Fachinformationssystem<sup>6</sup> enthält damit keine Eintragungen planungsrelevanter Arten für das Vorhabenbereich bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (<500m). Der nächstgelegene, planungsrelevante Eintrag im Fachinformationssystem befindet sich in südlicher Richtung zum Vorhabenbereich und liegt in einer Entfernung von rund 1,0 km. Im Rahmen einer Kartierung für das LANUK wurde hier im Jahr 2022 der Nachweis eines Grünspechts (*Picus viridis*) erbracht.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für den Vorhabenbereich bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor.

## 5.4 Faunistische Zufallsfunde

Im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung wurden faunistische Zufallsfunde erfasst. Diese umfassen ausnahmslos national geschützte Arten (Ringeltaube, Amsel, Maise). Unter anderem wurden hier Taubennestern (unbesetzt) in einigen Einzelbäumen gesichtet. Eine artenschutzrechtliche Berücksichtigung der Arten erfolgt durch pauschale Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Entfernung von Gehölzbeständen / einer zukünftigen Baufeldräumung (s. Kap. 7).

## 6 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung vorliegender Informationen und der Ausstattung des Vorhabenbereichs mit Biotopstrukturen, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/ oder als essenzielles

<sup>4</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz (LANUK) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformationssammlung NRW. Online unter: <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>. (abgerufen Januar 2026)

<sup>5</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz (LANUK) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (BiotopkatasterNRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: Januar 2026).

<sup>6</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: Januar 2026).

Nahrungshabitat geeignet wären, können zahlreiche theoretisch denkbare planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da die tatsächlich vorhandenen Habitatstrukturen nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllen (vgl. Tab. 1).

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu prognostizierenden Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben, nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber die Sonderregelungen i. S. des § 44 (5) BNatSchG einschlägig sind. In vorliegendem Fall sind auch die bereits vorhandenen Störfaktoren durch die Lage und die einwirkenden Störungen aus dem Umfeld bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen.

Schlussendlich kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vielfach durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen) ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die vorliegenden Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten i. S. einer Worst-Case-Betrachtung bewertet. Planungsrelevante Arten, deren Lebensraumansprüche aufgrund der vorliegenden Lebensraumstrukturen sowie nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht erfüllt, werden keiner vertiefenden Art-für-Art Betrachtung unterzogen. In dieser Hinsicht erfolgt in vorliegendem Fall eine artspezifische Betrachtung für Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), und Schleiereule (*Tyto alba*).

## **6.1 Säugetiere**

### **6.1.1 Fledermäuse**

In Bezug auf Säugetiere (hier: Breit- und Zwergfledermaus) kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudefledermäusen innerhalb des Vorhabenbereichs aufgrund des Fehlens von Gebäuden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Potenziell geeignete Quartierstrukturen (z. B. Höhlen, Spalten, Stammrisse) konnten nicht festgestellt werden, sodass eine Quartiersfunktion der Bäume nicht anzunehmen ist. Die Gehölzstrukturen und Grünfläche können eine untergeordnete Funktion als Teilnahrungshabitat darstellen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Lebensräume insgesamt eine gleich- oder höherwertige Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat ausweisen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 (1) BNatSchG i. S. eines Verlustes essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden kann.

Bau- und betriebsbedingte Störungen (Geräusche, Licht), die zu Auswirkungen auf die lokale Population oder eine tatbestandsgemäße Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sind unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation nicht anzunehmen. Auch bei Baulärm, z. B. in Form von Erschütterungen während der Bauphase, handelt es sich um vergleichsweise kurzzeitig auftretende Störungen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist damit ein Wegfall der Störfaktoren verbunden. Von andauernden, betriebsbedingten Wirkfaktoren über das bereits vorliegende Maß, wie Geräusch- und Lichtemissionen ist nicht auszugehen.

Insgesamt sind für einen sicheren Ausschluss von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber den beiden Fledermausarten keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten wird die Verwendung von fledermausfreundlichen Leuchtmittel empfohlen (s. Maßnahmen).

**Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:  ja  nein

**Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:  ja  nein

**Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:  ja  nein

## 6.2 Avifauna

### 6.2.1 Greife

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist eine Nutzung des Vorhabenbereichs als nicht essenzielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Greifvogelarten (hier: Sperber, Turmfalke) denkbar. So jagen z.B. Turmfalken und Sperber mitunter auch im Siedlungsbereich z. B. in Parkanlagen und Friedhöfen nach Kleinvögeln.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Vorhabenbereichs als Jagdhabitat und des bereits vorhandenen Störpotentials ist jedoch nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit i. S. der Entwertung eines essenziellen Nahrungshabitats auszugehen. Aufgrund der großräumigen Ausdehnung der Jagdgebiete der genannten Greifvogelarten ist davon auszugehen, dass eine durch die Planung bedingte Flächeninanspruchnahme keine artenschutzrechtlich relevante Einschränkung der Nahrungssuche bewirkt. Eine artenschutzfachliche Betroffenheit gem. § 44 (1) BNatSchG von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls auf Grundlage der erfolgten Ortsbegehung für die o. g. Arten nicht anzunehmen. Greifvogelhorste wurden weder im Vorhabenbereich noch im auswirkungsrelevanten Umfeld festgestellt.

#### Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:  ja  nein

#### Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:  ja  nein

#### Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:  ja  nein

### 6.2.2 Eulenvögel

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist eine Nutzung des Vorhabenbereichs als nicht essenzielles Nahrungshabitat durch planungsrelevante Eulenvögeln (Schleiereule) potenziell möglich. Schleiereulen können zunehmend in Siedlungsnähe angetroffen werden. Die Beutetiere bestehen vorwiegend aus Kleinsäugetern. Von einer essenziellen Funktion des Vorhabenbereichs als Nahrungshabitat ist jedoch aufgrund der gegebenen anthropogenen Störfaktoren und dem Größe des Plangebiets kaum auszugehen. Ein Jagdrevier kann eine Größe

von über 100 ha erreichen, weshalb eine Inanspruchnahme der Fläche keine Auswirkungen auf die Nahrungsgrundlage der Art haben wird. Geeignete Fortpflanzungsstätten der Arten sind aufgrund des Mangels an Gebäuden ebenfalls nicht vorhanden.

Im Rahmen einer möglichen Planumsetzung werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbereitet. Auch bau- und zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer tatbestandsgemäßen Störung führen könnten, sind mit einer Umsetzung des Vorhabens nicht zu prognostizieren.

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.3 Farn-, Blütenpflanzen, Flechten

Es lagen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für den Vorhabenbereich bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor (vgl. Kap. 5).

Aufgrund der Lage und der vorhandenen Nutzung bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Darüber hinaus sind die Standorte planungsrelevanter Pflanzenarten i. d. R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten kann, für das im Siedlungsbereich von Havixbeck befindliche Vorhabenbereich daher ausgeschlossen werden.

## 7 Maßnahmen

Um mit Durchführung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszulösen, sind die nachfolgend genannten **Maßnahmen** einzuhalten:

- Eine Entfernung von Gehölzen ist gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) zulässig, d.h. nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

### Empfehlungen

- Um betriebsbedingte Auswirkungen durch Lichteinstrahlung zu vermindern, wird zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten empfohlen, für die Außenbeleuchtung ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Es wird empfohlen, die Beleuchtung möglichst sparsam zu wählen und bestehende Dunkelräume zu erhalten. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt und geschlossene Lampenkörper verwendet werden, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Zudem sollte darauf geachtet werden, Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände und Freiflächen zu vermeiden. Auch die Beleuchtungsdauer sollte auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden.

## 8 Literaturverzeichnis

- Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf) (abgerufen: Januar 2026).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44122> (abgerufen: 14.01.2026).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (BiotopkatasterNRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: 14.01.2026).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: 14.01.2026).
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)(2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet für die Gemeinde Havixbeck  
Coesfeld, im Februar 2026

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld